LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

NABU Regionalverband Erzgebirge e. V.
Geschäftsführer
Herrn Röder
Sandstraße 116
09114 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Ursula Heinrich

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1455
Telefax +49 371 532-1929

ursula.heinrich@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C45-8490/4/7

Chemnitz,
21. Juni 2022

Dienstaufsichtsbeschwerde-Forstarbeiten bei Lichtenwalde

Sehr geehrter Herr Röder,

Sie, als Geschäftstellenleiter des NABU-Regionalverbands Erzgebirge e. V., haben die LDS am 04.05.2022 aufgefordert, die Holztransportarbeiten im FFH-Gebiet „Zschopautal“ bei Lichtenwalde zu stoppen. Diesbezüglich antworteten wir Ihnen am selben Tag, dass aktuell keine weiteren Maßnahmen des Holzeinschlages im benannten Gebiet bekannt sind, sodass ein unmittelbares Einschreiten unsererseits nicht erforderlich ist. Die noch anhängigen Maßnahmen der Rücketätigkeit fallen als Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter die zulässigen Handlungen.

Im selben Schreiben teilten wir Ihnen mit, dass wir Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber MA der UNB Mittelsachsen, die Sie uns am 29.04.2022 zur Kenntnis gegeben hatten, zum Anlass genommen und zu dem Gesamtvorgang eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Mittelsachsen abgefordert haben. Sobald diese uns vorliege, würden wir die geschilderten Sachverhalte umfassend prüfen und auswerten.

Das Ergebnis liegt nunmehr vor. Wir hoffen, es ist uns gelungen, die Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und unsere Schlussfolgerungen ausführlich und nachvollziehbar, wie folgt, darzulegen.

Der NABU hat eine DA-Beschwerde gegen MA des LRA MSN gestellt, wegen

- Missachtung der Naturschutzgesetze, insbesondere des Artenschutzes und
- Der Zerstörung eines bedeutenden Erholungsgebietes im Einzugsbereich von Chemnitz

Besonders bedenklich sei, dass die Fällarbeiten in einem Gebiet mit FFH-LRT nach Anhang I und Anhang II (Großes Mausohr und Mopsfledermaus) auch im März genehmigt wurden.
Eine FFH-Verträglichkeitspüfung habe nicht stattgefunden.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

SACHSEN KREMPELT DIE #ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Zur Beurteilung des Sachverhalts wurden auch die Erwiderung des LRA MSN an den NABU Erzgebirge und die Akte verwendet, die uns am 18.05.2022 bzw. am 20.05.2022 durch den Landkreis zur Kenntnis gegeben wurden.

Zum zeitlichen Ablauf der Fällungen und den weiteren damit verbundenen Arbeiten:
Am 21.03.2022 wurde per E-Mail seitens des NABU der UNB MSN angezeigt, dass Fällungen im Wald bei Lichtenwalde stattfinden würden.
Die Fällarbeiten hatten laut Waldeigentümer vom 07.03.-28.03.2022 stattgefunden.
Die weiteren (Auf)räumarbeiten sollten laut Waldeigentümer Mitte April abgeschlossen sein. Diese Arbeiten zogen sich durch den ganzen April, mindestens weit in den Mai hinein. Bei einer Begehung durch die LDS am 20.05.2022 war das das Unternehmen mit seinem Harvester im Gebiet immer noch aktiv.
Am 16.05.2022 wurde durch eine Zeugin die am 13.05.2022 erfolgte Fällung von mindestens zwei weiteren Bäumen im Gebiet angezeigt. Die Fällungen haben wohl außerhalb des NSG`s, möglicherweise innerhalb der LRT-Fläche 10083 stattgefunden.

Die Fällungen und damit verbundenen Maßnahmen haben auf Flächen stattgefunden, die

- teilweise im Naturschutzgebiet (NSG) „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“
- vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lichtenwalde“
- vollständig im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Zschopautal“ und innerhalb dieses FFH-Gebietes
  - vollständig im Habitat der Fledermausart „Großes Mausohr“
  - und teilweise in Flächen des Lebensraumtyps (LRT) 9110, also Hainsimsen-Buchenwäldern

liegen.

Zur FFH-Verträglichkeit:

Grundsätzlich gilt in FFH-Gebieten, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betreffenden FFH-Gebiets führen können, unzulässig sind (§ 33 BNatSchG). Daraus ergibt sich, dass zunächst geprüft werden muss, ob infolge der Handlungen erhebliche negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu befürchten sind (§ 34 BNatSchG). Erhebliche Beinträchtigungen sind zu verzeichnen, wenn die Erhaltungsziele für das Gebiet beeinträchtigt werden. Durch die Entscheidung des OVG Sachsen (Beschl. v. 09.06.2020 – 4 B 126/19) sind zudem forstliche Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BNatSchG der guten fachlichen Praxis nicht in NATURA-2000 Gebieten privilegiert.

Für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ existiert ein Managementplan (MaP) vom Juli 2008. Er ist im Zusammenhang mit den Waldlebensraumtyp- und der Habitatfläche des Großen Mausohrs nicht als veraltet anzusehen, da sie keiner starken Dynamik unterliegen. Damit sind auch die entsprechenden Behandlungsgrundsätze und konktreten Maßnahmenplanungen als geeignet anzusehen, die FFH-Verträglichkeit abzusichern.

Lebensraumtypbelange:

Die Fällarbeiten haben u. a. im Bereich zweier LRT-Flächen stattgefunden: Es handelt sich um den 12,79 ha großen Hangwald (ID 10085), der sich entlang des rechten Teufelsschluchthangs bis zur Hofewiese und bis zur Brücke (über die Zschopau nach Braunsdorf) zieht und um die 2,2 ha große Fläche im Nordwesten des bewaldeten Plateaus (ID 10083), das sich den Hang hinab bis zum nördlich angrezenden Bach zieht, in jeweils gutem Erhaltungszustand (B).

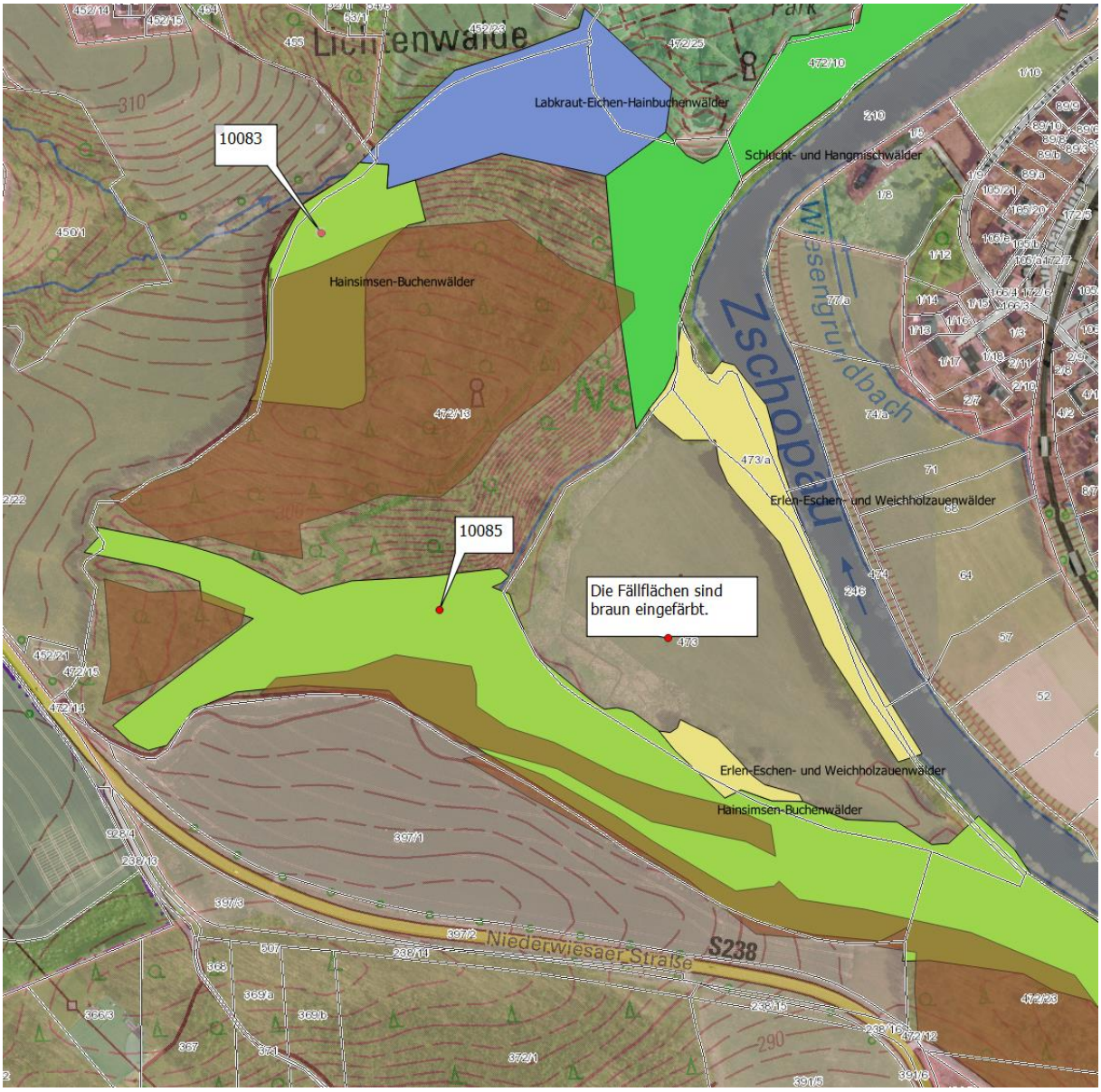

Abb.01: Übersicht über die LRT-Flächen und die ungefähre Lage der Fällflächen

Forstliche Maßnahmen in den als LRT ausgewiesenen Waldflächen sind so auszuführen, dass die LRT-Eigenschaften nicht verloren gehen und der gute Erhaltungszustand sich in seiner Gesamtheit nicht verschlechtert.

Wir haben diesbezüglich SBS um gutachterliche Einschätzung gebeten, ob denn die beiden in Frage stehenden Flächen weiterhin als Lebensraumtypflächen anzusprechen sind und wenn ja, in welchem Erhaltungszustand sie sich befinden. Der Fachgutachter wird erst in der 2. Julihälfte diese Einschätzung vornehmen können.

Belange der Habitatfläche des „Großen Mausohrs“:

Das Habitat 50003 für das Große Mausohr (667 ha von 672 ha davon im Wald) wurde als Sommer- und Quartierkomplex in gutem Erhaltungszustand(B) ausgewiesen.

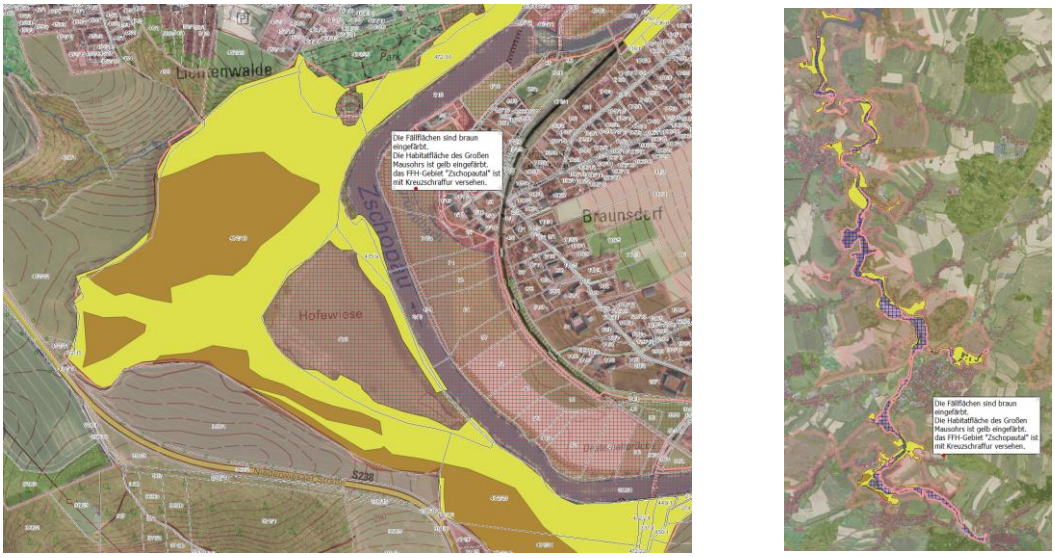

Abb.02: Fällflächen und das Habitat des Großen Mausohrs im Raum Lichtenwalde und im FFH-Gebiet „Zschopautal“

Eine schonende forstliche Nutzung steht dem Erhalt des guten Erhaltungszustandes nicht entgegen. Dafür sind im MaP folgende Grundsätze verankert:

- Erhalt eines ausreichenden Anteils strukturell geeigneter unterwuchsarmer Bestände mindestens 10 % innerhalb der gesamten Habitatfläche); aktuell wird ein Anteil von knapp 21 % erreicht, der nach Möglichkeit zu erhalten ist.
- Erhalt und Förderung eines ausreichenden Vorrats an baumhöhlenträchtigen Altbeständen mit einem Bestandsalter von mehr als 100 Jahren (mindestens 5 % innerhalb der gesamten Habitatfläche); aktuell ist ein Anteil von 12 % gegeben, der nach Möglichkeit zu erhalten ist.
- Erhalt der aktuell guten Vernetzung geeigneter Jagdhabitate innerhalb der komplexen Habitatfläche.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch forstliche Nutzungen (z.B. starke Auflichtungen unterwuchsarmer Bestände, die zur Ausbildung einer flächigen Bodenvegetation und/oder Strauchschicht führen, Umwandlung von laubbaumdominierten Beständen in Nadelwald) bzw. Beschränkung solcher Beeinträchtigungen auf maximal kleinere Teilflächen innerhalb der Habitatfläche.
- Erhalt und Schonung von Höhlenbäumen im Rahmen artenschutzrechtlicher Belange.

Diese Grundsätze wurden bei den Gehölzentnahmemaßnahmen bei Lichtenwalde beachtet. Es hat keine flächenhafte Entnahme von Bäumen stattgefunden; Bäume mit Quartierpotential wurden stehen gelassen.

Darüberhinaus sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Tiere selbst durch die Maßnahmen nicht verletzt oder getötet worden: Benutzte Quartierbäume dürften nicht gefällt worden sein, da Baumquartiere in erster Linie zur herbstlichen Balzzeit durch das Große Mausohr genutzt werden. Außerdem haben die Großen Mausohren aufgrund der Phänologie im Jahr 2022 ihre Winterquartiere erst Ende März verlassen. Da waren die Fällarbeiten bereits (weitgehend) beendet.

Fazit für die Belange des FFH-Gebiets:

Das in der Grundschutzverordnung zum FFH-Gebiet „Zschopautal“ formulierte Erhaltungsziel

> *„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL (*HIER DAS GROßE MAUSOHR*) sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL“*

ist durch die durchgeführten Fäll- und Rückemaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt worden.

Ob und inwieweit das in der Grundschutzverordnung zum FFH-Gebiet „Zschopautal“ formulierte Erhaltungsziel

> *„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet*
> *vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I*
> *der FFH-RL (*HIER LRT 9110*), einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind“*

durch die Maßnahmen beeinträchtigt wurde, wird noch überprüft. Sie werden durch uns vom Ergebnis informiert.

Zu den Belangen des besonderen Artenschutzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z. B. Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Dies gilt jedoch nicht bei forstwirtschaftlicher Nutzung nach der guten fachlichen Praxis, solange sich der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population der europäischen Vogelarten oder der Arten, die in Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, nicht verschlechtert.
(Beim Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG gibt es keine forstliche Privilegierung, da auch bereits dieser Verbotstatbestand erst eintritt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäischen Vogelarten oder der Arten, die in Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, verschlechtert.)

Die Untere Forstbehörde hat den Fäll- und Rückearbeiten die gute fachliche Praxis bescheinigt.

Die als lokalen Populationen der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten (wie z. B. Schwarz- oder Grauspecht) anzusetzende Populationsgrößen sind in Sachsen auf die Population der Gemeindeebene definiert. Die lokalen Populationen bestehen damit aus mehreren Brutpaaren. Insofern kann es durch die Maßnahmen trotz Störungen des Brutgeschäfts einzelner Brutpaare nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der gesamten lokalen Population der betroffenen Art kommen. Im Rahmen des MaP wurde für die Bewertung der LRT-Komplexfläche 9180*/9170, in den Flächen ID 10080, 10081, 10082 im Umfeld der hier in Frage stehenden Fällflächen die Indikatorartengruppe Brutvögel in gutem EHZ aufgenommen. Auch hier wurden keine Brutvögel festgestellt, deren lokale Populationen definitionsgemäß nur aus einem Einzelbrutpaar bestehen.

Bei den Fledermausarten sind über das Große Mausohr hinaus weitere waldbewohnende Fledermausarten betroffen, die ihre Quartiere deutlich stärker an Bäumen ausgerichtet haben als das Große Mausohr und alle im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind. Fledermausmausbaumquartiere sind oft sehr unauffällig. Dennoch ist es nach unserer Einschätzung durch die Maßnahmen nicht zu Verschlechterung einer lokalen Poulation gekommen, da die Fällarbeiten vor dem Bezug der Baumquartere (auch) aufgrund der Phänologie des Jahres 2022 bereits abgeschlossen waren (die Fledermäuse hielten sich noch weitgehend in ihren Winterquartieren auf). Fledermauswinterschlafgesellschaften dürften in ihren Höhlenbäumen ebenfalls nicht gefällt und dadurch verletzt oder getötet worden sein, da die Winterquartierbäume im Vergleich zu den Sommerquartieren viel offensichtlicher als Höhlenbaum angesprochen werden können, und solche Höhlenbäume nicht gefällt werden dürfen.

Fazit bei der Betrachtung der Artenschutzbelange:

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes wurden aufgrund der Privilegierung der Forstwirtschaft, des Fällzeitraums und der Artausstattung nicht ausgelöst.

Zu den Belangen des Naturschutzgebiets „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“:

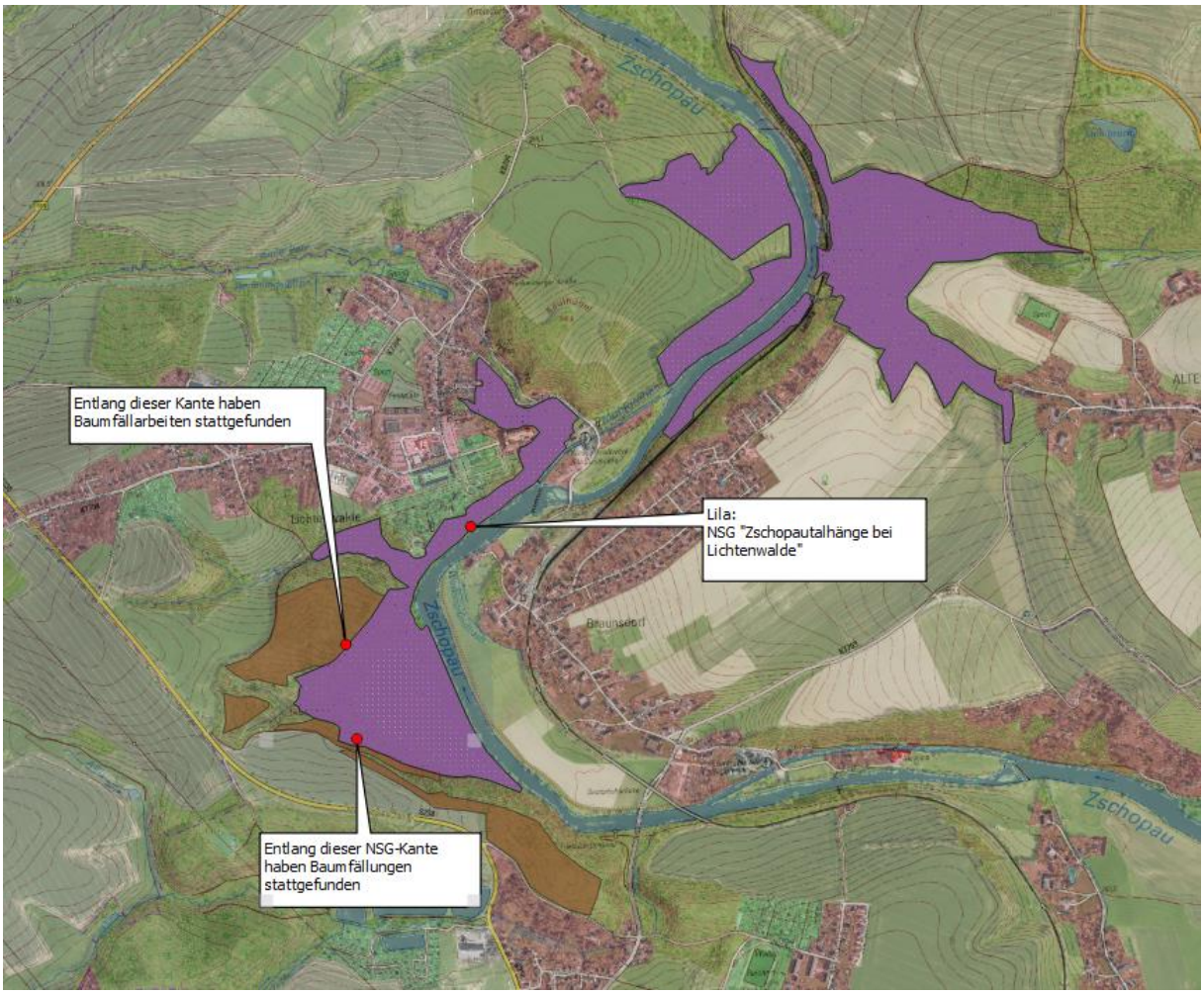

In seiner Rechtsverordnung ist Schutzzweck Nr. 2

- „die Erhaltung der natürlichen und weitgehend vollständigen Lebensgemeinschaften der Laubwälder, wie insbesondere der Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögelzönose naturnaher Laubwälder einschließlich ihrer strukturellen Habitatrequisiten (z. B. Höhlenbäume, Spaltenquartiere, Totholz)“

formuliert.
Zulässige Handlungen sind u. a. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft…, unter der Maßgabe, dass

a) Habitat-, Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben, sowie artenschutzrechtliche … und biotopschutzrechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden,
b) Die Erntenutzung in Laubholzbeständen mit Ausnahme von Eichenbeständen und eichendominierten Beständen als einzelstammweise Baumentnahme erfolgt,
c) …
d) …

Nach § 5 (Anzeigepflichtige Handlungen) Abs. 2 Nr. 7a) sind Erntenutzungen sowie Altdurchforstungen im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 31.07. anzeigepflichtig.

Damit sind sie mindestens 4 Wochen vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung der UNB anzuzeigen. Stellt die UNB eine Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung fest, untersagt sie diese. Äußert sich die UNB nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als zulässig. Diese Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Nach § 9 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 3 handelt derjenige ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG, der vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anzeige bei der UNB entgegen §5 Abs. 2 Nr 7a die Erntenutzungen sowie Altdurchforstungen im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 31.07. eines jeden Jahres durchführt.

Führten die forstlichen Arbeiten zu Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes?

Der Schutzzweck für das Naturschutzgebiet geht nach unserer Auffassung deutlich weiter als der des FFH-Gebiets, nämlich die Erhaltung der natürlichen und weitgehend vollständigen Lebensgemeinschaften der Laubwälder, wie insbesondere der Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögelzönose naturnaher Laubwälder einschließlich ihrer strukturellen Habitatrequisiten (z. B. Höhlenbäume, Spaltenquartiere, Totholz). Hier muss man sich mit den einzelnen Gilden der Brutvögelzönose und den Fledermäusen, die beide explizit in der Schutzgebietsverordnung genannt sind, auseinandergesetzen.

Die Holzeinschlagmaßnahmen sind vollständig außerhalb des erlaubten Zeitraums durchgeführt worden. Damit handelte es sich um eine anzeigepflichtige Maßnahme, die jedoch nicht angezeigt wurde.

Die Bruten von Gebüsch-, Baum- und Bodenbrütern mögen sich phänologisch im März 2022 vielleicht nach hinten geschoben haben, jedoch nicht die der Höhlenbrüter, z. B. Spechte und die Hohltaube, welche bereits im März (Febrauar) mit der Reviergründung beginnen. Diese wurden durch die Arbeiten im März in jedem Fall aus den Flächen vertrieben. Vögel, Eier in der Baumhöhle dürften nicht getötet oder zerstört worden sein, da die Fällung von Höhlenbäumen per se verboten ist und es im März zwar schon zur Revierbildung, jedoch vermutlich noch nicht zur Eiablage gekommen ist.

Für die Fledermäuse kann tatsächlich aufgrund des phänologischen Verlaufs des Jahres 2022 im März davon ausgegangen werden, dass sie sich noch weitgehend in ihren Winterquartieren befunden hatten. Baumhöhlen-Winterquartiere wiederum dürften nicht zerstört worden sein, da sie nicht gefällt werden dürfen.

Durch die Maßnahme haben in jedem Falle Beeinträchtigungen der Brutvögelzönose auf den in Frage stehenden Flächen stattgefunden, jedoch sind die Auswirkungen nur temporär, also maximal auf eine Saison beschränkt. Demzufolge kann festgestellt werden, dass durch die Maßnahme die natürlichen und weitgehend vollständigen Lebensgemeinschaften der

Laubwälder, wie insbesondere der Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögelzönose naturnaher Laubwälder einschließlich ihrer strukturellen Habitatrequisiten (z. B. Höhlenbäume, Spaltenquartiere, Totholz) erhalten werden konnten. Es sind auch nach der Durchforstung typische Habitatrequisiten für diese Arten vorhanden.

Ferner wurden Bäume nur am Rande des Naturschutzgebiets gefällt.

Schließlich ist festzustellen, dass insbesondere auch Fichten innerhalb des NSG entnommen wurde, was dem NSG sehr zuträglich ist. So heißt es in § 7 (1) Nr. 1, dass die Entwicklung der bestehenden Nadelholzforsten zu standortheimischen Laubwaldgesellschaften ein Grundzug der Pflege und Entwicklung des Gebietes ist.

Die Baumartenzusammensetzung wurde durch die Fällungen nicht verschlechtert (im Bereich der Fichten verbessert).

Fazit für die Belange des Naturschutzgebiets:

Die Bestimmungen zum Naturschutzgebiet „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“ sind seitens des Wadeigentümers nicht vollständig eingehalten worden. Die Fällungen im anzeigepflichtigen Zeitraum sind zwar ungünstig für die frühen Höhlenbrüter Spechte und Hohltaube, es handelt sich dabei jedoch um negative Auswirkungen, welche nur eine Brutaison wirksam sind. Außerdem ist das Naturschutzgebiet (bisher) nur marginal von Baumfällungen betroffen. Die Baumfällungen selbst haben sich in einigen Bereichen günstig auf das Naturschutzgebiet (Baumartenzusammensetzung) ausgewirkt.

Zu den Belangen des Landschaftsschutzes:

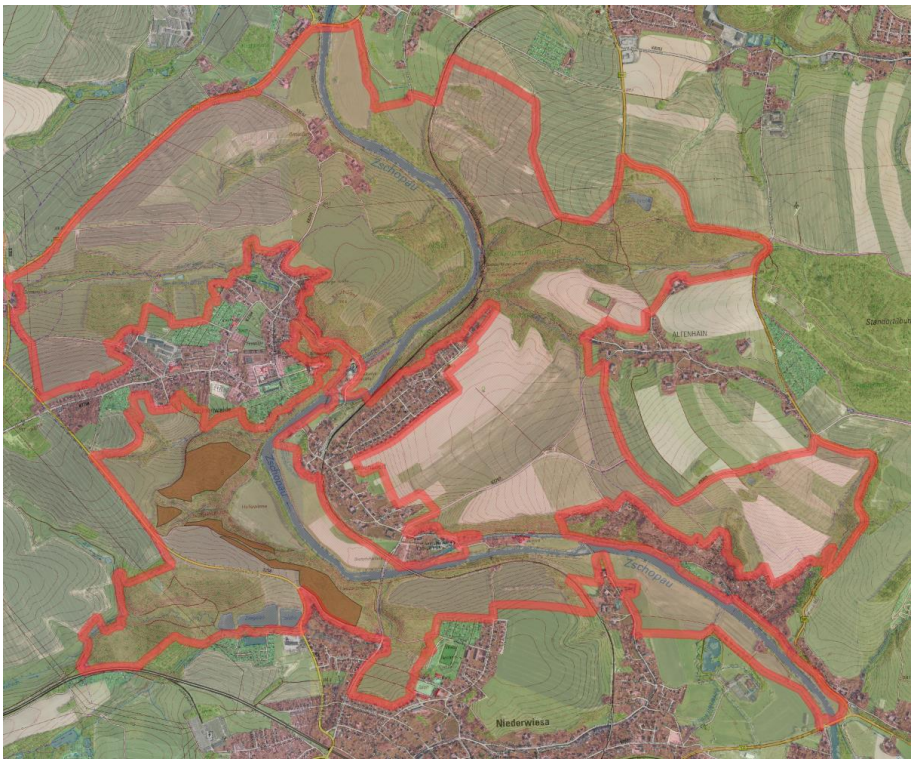

Schutzzweck ist

- nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Erhaltung, Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Zschopau einschließlich der seitlich einmündenden Bachläufe in der jeweiligen regional und überregional bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund, das Landschaftsbild und die Erholung,
- nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 die Erhaltung der vorhandenen Waldbestände und, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen oder natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere der Erlen-Eschen-Wälder, entlang der Steilhänge der Schlucht-, Block- und Schatthangwälder sowie der Buchen- und Eichenmischwälder und
- nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 die Erhaltung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung.

Zulässige Handlungen sind nach § 6 Nr. 3 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Maßgabe, dass Kahlhiebe, größer 1 ha verboten sind.

Führten die forstlichen Arbeiten zu Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes?

Nach unserer Einschätzung wurde das LSG durch die direkten Fäll- und Rückearbeiten nicht beeinträchtigt. Allerdings waren die Wanderwege, die durch die Rücketätigkeit beeinträchtigt wurden, auch bis weit in den Frühling (mindestens bis 20.05.2022) noch nicht wiederhergestellt. Der Frühling ist neben dem Herbst jedoch die wichtigste Jahreszeit für die Erholungs- und Freizeitnutzung im Wald.

Fazit für die Belange des Landschaftsschutzgebiets:

Gegen die Bestimmungen des Landschaftsschutzgebiets wurde nicht verstoßen. Dennoch wäre ein Abschluss der Arbeiten vor dem Frühling zuträglicher gewesen, um die naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung so gering wie möglich einzuschränken.

Belange der Verkehrssicherungspflicht:

Für die Verkehrssicherungspflicht im Wald gilt zunächst der Grundsatz, dass der Waldbesitzer lediglich für atypische Gefahren, nicht für typische Gefahren haftet. Typische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Mit den typischen Gefahren hat der Waldbenutzer zu rechnen. Vom Verkehrssicherungspflichtigen kann grundsätzlich nicht verlangt werden, dass jeder Baum, für den er Verantwortung trägt, völlig frei von Mängeln und Gefahren ist. Die Verkehrserwartung des Waldbesuchers kann nicht dahingehen, dass angelegte Wege und Einrichtungen im Wald völlig gefahrlos betreten werden können. Der Waldbesucher muss mit den typischen Gefahren, die von Bäumen ausgehen, rechnen und für seine Sicherheit sorgen.“ (OLG Saarbrücken Teilurteil v. 9.11.2011 – 1 U 177/10-46, BeckRS 2011, 29126, beck-online).

Im vorliegenden Fall geht es um länger bekannte Verkehrssicherungsdefizite, die entsprechend hätten eingeordnet werden können und müssen; damit ist gemeint, dass sie außerhalb der artenschuzrelevanten Zeiträumen geplant und umgesetzt hätten werden müssen.

Plötzlich auftretende Gefährdungen können grundsätzlich auch unverzüglich behoben werden. Teilweise kann die naturschutzrechtliche Genehmigung im Nachgang eingeholt werden.

Ferner ist die Notwendigkeit von Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Widmungscharakter der Wege gekoppelt, die nach Ihrer Recherche im betroffenen Gebiet alle nicht öfentlich gewidmet sind.

Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen handelt es sich im engeren Sinne nicht um eine forstwirtschaftliche Maßnahme. Verkehrssicherungsmaßnahmen haben damit nicht die Privilegierung beim besonderen Artenschutz.

Andererseits, wenn sowieso eine forstwirtschaftliche Baumentnahme geplant ist, ist es effizient und daher praktikabel, auch die Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen, im Zuge der forstwirtschaftlichen Baumentnahme zu fällen. So finden die mit der maschinellen Baumentnahme verbunenen Beeinträchtigungen nur einmal statt, etc.

Im vorliegenden Fall hat eine solche kombinierte Maßnahme im Bereich des Wanderweges vorbei an der „Waldkapelle“ Richtung „Pilz“ stattgefunden. Westlich des Weges wurden forstliche Maßnahmen und östlich davon Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt.

Welche forstliche Maßnahmen sind bei der Prüfung von forstlichen Arbeiten auf die Naturschutzbelange zu berücksichigen?

Hier geht es nicht nur um die reinen Fällmaßnahmen. Vielmehr sind die gesamten Arbeiten im Zusammenhang mit den forstlichen Maßmahmen zu berückichtigen, also Fällung, das Rücken und Abtransportieren der Bäume und die nachfolgende Wiederherrichtung der Rückewege, wenn erforderlich. Dies ist sowohl bei der FFH-Verträglichkietsabschätzung als auch bei den anzeigepflichtigen Arbeiten innerhalb der NSG-Fläche zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von forstlichen Arbeiten sind, je nach Kontext, unterschiedliche Maßstäbe anzusetzen. So sind z. B. aus der Sicht der nachtaktiven Fledermäuse Fällungen ab Juni sehr kritisch (Möglichkeit der Fällung besetzter Bäume und damit Tötung/Verletzung) zu bewerten, jedoch eher nicht das Rücken und den Abtransport der Bäume.

Einordnung des Sachverhaltes im Hinblick auf die Entscheidungen durch die UNB:

FFH-Belange

Die UNB hat zwar keine schriftliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung im Vorfeld der Arbeiten durchgeführt. Aber entsprechend der vorliegenden Unterlagen sind die Maßnahmen durch die UNB vollständig sachlich und fachlich abgeschätzt und eingeordnet worden. Aufgrund der Darstellungen aus dem Antwortschreiben zur Dienstaufsichstbeschwerde geht die LDS davon aus, dass zukünfitg auch de Formalien zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung beachtet werden.

Naturschutzgebietsbelange
In einer Aktennotiz der UNB vom 01.04.2022 ist niedergelegt, dass die verspätet durchgeführten Erntemaßnahmen im März durch den Waldeigentümer nicht angezeigt wurden.
In dieser Aktennotiz wird aufgrund der Phänologie des Jahres 2022 sinngemäß die Verträglichkeit dieser Baumfällungen im März mit dem Naturschutzgebiet festgestellt. Dieser Argumentation kann unsererseits nicht (vollständig) gefolgt werden. Zumindest die höhlenbrütenden frühen Arten, wie Spechte und Hohltaube sind auch im März – egal bei welcher Phänologie – durch die Arbeiten beeinträchtigt worden. In der Vegetation brütenden Vogelarten und die Fledermausarten dürften zumindest im März nicht beeinträchtigt worden sein. Allerdings sind die forstlichen Maßnahmen in ihrer Gänze, nicht nur im Rahmen der Fällarbeiten, zu betrachten. Daher sind die im April und Mai durchgeführten (Rücke)Maßnahmen nicht ganz unkritisch zu sehen.

Die UNB kann forstliche Maßnahmen im anzeigepflichtigen Zeitraum erlauben und hat quasi mit ihrer Aktennotiz vom 01.04.2022 eine Vereinbarkeit mit den Naturschutzgebietsbelangen dokumentiert. Sie hat sie zu versagen, wenn eine Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahme festzustellen ist. Das ist hier aber nicht der Fall. Der Großteil der forstlichen Maßnahmen hat außerhalb des Naturschutzgebiets bis an das NSG heran stattgefunden. Diese Arbeiten waren auch im März – obwohl teils innerhalb der beiden betroffenen LRT-Flächen und innerhalb der Habitatfläche liegend – naturschutzregelkonform. Sie haben aber, da teils randlich zum NSG liegend, zu einer Störung der Brutvögelzönose im NSG geführt; **die geringe Ausdehnung von Fällarbeiten in das NSG hinein** verschlimmerte die Störungen in der Gesamtschau nicht erheblich. Zudem wird die Brutvögelzönose durch die Maßnahmen „nur“ für eine Saison beeinträchtigt. Die im Schutzzweck Nr. 2 genannten natürlichen und weitgehend vollständigen Lebensgemeinschaften der Laubwälder, wie insbesondere der Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögelzönose naturnaher Laubwälder einschließlich ihrer strukturellen Habitatrequisiten (z. B. Höhlenbäume, Spaltenquartiere, Totholz) bleiben trotz der Maßnahmen weitgehend erhalten (Biotop- und Habitatbäume wurden stehen gelassen…).
Insofern wird die im Rahmen der Aktennotiz der UNB vom 01.04.2022 festgestellte Vereinbarkeit der Fällarbeiten im März mit dem Schutzzweck des NSG`s zwar nicht anhand der dort aufgeführten Argumente, jedoch im Ergebnis geteilt. Die LDS wird die UNB bitten, betroffenen Waldeigentümern von Naturschutzgebieten über die gegebenen Einschränkungen in der forstlichen Bewirtschaftung und die Anzeigepflicht zu unterrichten.

In einem Aktenvermerk der UNB zu einem Ortstermin am 07.04.2022 zwischen Flächeneigentümer und UNB wurde festgestellt, dass ein als „Biotopbaum“ bezeichneter Baum unabsichtlich gefällt wurde. Der LDS ist nicht bekannt, ob dieser sich innerhalb des NSG`s befunden hat. Daher wird die UNB gebeten zu überprüfen, ob hier ggf. ein Ordnungswidrigkeitentatbestand im Sinne der NSG-VO erfüllt ist.

Insgesamt wird die LDS die UNB bitten, nach Möglichkeit über die naturschutzrechtlichen Vorgaben hinaus mit dem Waldeigentümer die Bewirtschaftung der Waldflächen so festzulegen, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen so minimal wie möglich sind.

Ausblick:

Die UNB hat auf einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Waldeigentümer am 07.04.2022 weitere Absprachen getroffen, um in Zukunft eine möglichst naturschonendere, in jedem Falle rechtskonforme Baumentnahmen zu gewährleisten: Z. B. werden innerhalb des NSG`s alle Bäume, die gefällt werden sollen, durch den Waldeigentümer (oder seine Beauftragten) zunächst gekennzeichnet und dann seitens der UNB überprüft; weitere Fällungen sollen frühestens erst wieder im Herbst sttatfinden.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen Ihre Fragen und Bedenken nachvollziehbar beantwortet zu haben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Beate Beydatsch
Referatsleiterin
Ref. 45 Naturschutz/Landschaftspflege

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.